



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Reisekosten-ABC

Inhalt

1	Ausländer	15	Incentive-Reisen
2	Auswärtstätigkeit	16	Kilometersätze
3	Badereisen	17	Kraftfahrer/Fahrlehrer
4	Bewirtung	18	Nächtliche Reise
5	Dreimonatsfrist	19	Regelmäßige Arbeitsstätte
6	Ehefrau	20	Schiffsreisen
7	Entfernungsberechnung	21	Sprachkurs im Ausland
8	Erstattung von Reisekosten	22	Studienreisen, Vortragsreisen, Tagungen, Kongresse
9	Familienangehörige	23	Urlaubsreise
10	Fortbildung	24	Vermietung und Verpachtung
11	Frühstück	25	Vortragsreisen
12	Gesellschafter	26	Zweigniederlassungen
13	Haushaltersparnis	27	Zwischenheimfahrten
14	Hochschullehrer		

Ausländer: Kosten für Reisen eines Ausländers, der Grundbesitz in Deutschland hat, an den Belegenheitsort dieses Grundbesitzes sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie ausschließlich der Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen dienen.

Auswärtstätigkeit: Ab 2008 hängt die Berücksichtigung der Reisekosten davon ab, dass der Arbeitnehmer eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit durchführt. Eine Auswärtstätigkeit liegt hierbei vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird

Badereisen: Reisen in Badeorte sind meist durch Krankheiten, Kuren und dergleichen bedingt und damit nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Ausnahmsweise ist Abzug als außergewöhnliche Belastung gegeben. Bei derartigen privaten Reisen gelten die Grundsätze für Reisekosten nach den EStR und LStR nicht.

Bewirtung: Auf Geschäftsreisen oder Dienstreisen werden häufig auch Geschäftsfreunde bewirtet. Wenn diese Aufwendungen vom Betrieb getragen werden, braucht die Reisekostenpauschale für Verpflegung für den Arbeitnehmer nicht gekürzt zu werden (R 39 Abs. 1 Satz 3 LStR).

Dreimonatsfrist: Bei derselben Auswärtstätigkeit beschränkt sich der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate.

Ehefrau: Ob die Begleitung des Steuerpflichtigen durch die Ehefrau auch dazu berechtigt, die gesamten Aufwendungen für die Reise der Ehefrau als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen, ist vielfach umstritten. Aufwendungen, die einem AN durch Mitnahme seiner Ehefrau auf seiner Auswärtstätigkeit entstehen, deren Erstattung der Arbeitgeber ablehnt, werden nicht als Werbungskosten anerkannt. Ist die Mitnahme der Ehefrau betrieblich bedingt, bestehen keine Bedenken, auch die Reisekosten für die Ehefrau als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Abzugsfähigkeit kann i.d.R. aber nur nach Lage des Einzelfalls entschieden werden.

Erstattung von Reisekosten: Bei der Erstattung von Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; in diesem Fall ist die Erstattung steuerfrei, soweit sie die Summe der nach den Verwaltungsvorschriften zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt. Dies gilt sinngemäß auch für die Erstattung von Umzugskosten und von Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung.

Familienangehörige: Die für Reisekosten der mitreisenden Ehefrau aufgestellten Grundsätze gelten auch für die Begleitung des Steuerpflichtigen durch andere nahe Angehörige.

Fortbildung: Mehraufwendungen für Verpflegung anlässlich des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) sind bei einem Arbeitnehmer nach den für Reisekosten geltenden Grundsätzen steuerlich als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Berufsbildung außerhalb des Wohnorts stattfindet und der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Kostenersatz erhält.

Frühstück: Die Kosten des Frühstücks gehören zu den Aufwendungen für Verpflegung. Wird in den Hotelrechnungen ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück ausgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, gilt folgendes:

a) bis 2007

Die Kosten des Frühstücks sind mit 4,50 € anzusetzen und vom ausgewiesenen Gesamtpreis abzuziehen. Bei einer Übernachtung im Ausland soll der Gesamtpreis gekürzt werden um 20 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegung bei einer mehrtägigen Reise (R 40 Abs. 1 LStR). Der verbleibende Betrag der Hotelrechnung stellt die Kosten der Unterbringung dar. Wird glaubhaft gemacht, dass in der Hotelrechnung Kosten für ein Frühstück nicht enthalten sind, gelten die Gesamtkosten als Kosten der Unterbringung.

b) ab 2008

Der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten ist wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück um 20 %
- für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %.

Gesellschafter: Reisekosten, die der Gesellschafter von der Personengesellschaft nicht ersetzt bekommt, muss er im Rahmen der einheitlichen Gewinnfeststellung als Betriebsausgaben geltend machen. Reisekosten, die Gesellschaftern einer oHG bei Fahrten zum Versteigerungstermin entstehen, an dem sie zur Rettung einer betrieblichen Forderung das Grundstück für private Zwecke ersteigern, sind aber keine Betriebsausgaben der oHG. Auch können in der Gewinn- und Verlustrechnung einer Personengesellschaft für einen Gewinnfeststellungszeitraum die in früheren Zeiten angefallenen Aufwendungen für Reisekosten, bei denen zweifelhaft war, ob sie von einem Gesellschafter persönlich oder von der Gesellschaft zu tragen waren, auch dann nicht steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Gesellschafterversammlung erstmals für den betreffenden Abschluss die Erstattung der Aufwendungen an den Gesellschafter als Betriebsausgaben der Gesellschaft genehmigt. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften können die Reisekosten u.U. unangemessen hoch sein. Unangemessene Reisekosten sind verdeckte Gewinnausschüttungen. Solche Vergütungen können nicht als ange-

messene Gehaltsbezüge in die Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers als Arbeitnehmer einbezogen werden.

Haushaltersparnis: Eine Haushaltersparnis ist nicht zu berücksichtigen, d.h. die Verpflegungspauschalen gelten ungekürzt, selbst dann, wenn der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmer während der Reise unentgeltlich verpflegt. Für Arbeitnehmer soll aber in diesen Fällen (unentgeltliche Mahlzeiten) der amtliche Sachbezugswert als Arbeitslohn zugerechnet werden (BMF, BStBl I 1995, 719 Tz. 7). Die Haushaltersparnis ist jedoch weiterhin von Bedeutung bei der Ermittlung bestimmter außergewöhnlicher Belastungen (§ 33 EStG).

Hochschullehrer: Hochschullehrer haben häufig Reisekosten durch Studienreisen, insbesondere auch in das Ausland. Siehe unten „Studienreisen“.

Incentive-Reisen: Bei der Durchführung von Incentive-Reisen mit Geschäftspartnern des Steuerpflichtigen wird unterschieden zwischen zusätzlichen Gegenleistungen für die Leistungen des Geschäftspartners (dann grundsätzlich Abzug der Kosten als Betriebsausgaben) und/oder der Anknüpfung künftiger Geschäftsbeziehungen (dann als „Geschenk“ nicht abzugsfähig: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Kilometersätze: Der Arbeitgeber kann die Kfz-Kosten des Arbeitnehmers, der für eine Auswärtstätigkeit ein eigenes Kfz benutzt, gegen Einzelnachweis oder pauschal erstatten. Will der Arbeitnehmer Fahrtkosten bei einer Dienstreise als Werbungskosten geltend machen, kommt nur der Einzelnachweis oder die Geltendmachung von Pauschbeträgen in Betracht. Ein Nachweis, der sich auf Kilometersätze der ADAC-Tabellen stützt, wird nicht anerkannt. Bei nur teilweisem Ersatz (z.B. der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, niedrigere Kilometersätze lt. Tarifvertrag) darf der Arbeitnehmer i.d.R. den Differenzbetrag bis zu den Pauschbeträgen ohne Einzelnachweis als Werbungskosten geltend machen, wenn der Arbeitgeber die Benutzung des eigenen Fahrzeugs auf Dienstreisen ausdrücklich oder stillschweigend gestattet hat.

Kraftfahrer/Fahrlehrer: Berufskraftfahrern können vom Arbeitgeber Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe der Pauschsätze steuerfrei ersetzt werden. Schulungsfahrten eines Fahrlehrers sind aber keine Geschäftsreisen, selbst wenn sie sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

Nächtliche Reise: Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG können bei einer Auswärtstätigkeit, die nach 16 Uhr beginnt, über Mitternacht dauert und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, die Abwesenheitszeiten zusammengerechnet und dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet werden.

Regelmäßige Arbeitsstätte: Die regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Schiffsreisen: Schiffsreisen mit Besuch touristisch reizvoller Stätten sind auch dann nicht beruflich veranlasst, wenn an Bord Gelegenheit zur Teilnahme an fachlichen Diskussionen besteht und bei Landgängen auch berufsbezogene Besichtigungen und Vorträge stattfinden.

Sprachkurs im Ausland: Bei Verbindung mit Programmen üblicher Bildungsreisen sind die Kosten nicht abzugsfähig.

Studienreisen, Vortragsreisen, Tagungen, Kongresse: Besonders umfangreich ist die Rechtsprechung des BFH zum Thema Auslandsreisen der Ärzte und Lehrer (Fortbildung), vgl. H 12.2 EStH 2006. Schickt der Arbeitgeber Arbeitnehmer zu Tagungen in das Ausland, ist ggf. eine Aufteilung in abzugsfähige betriebsbedingte Betriebsausgaben und steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers vorzunehmen, wenn Aufteilung nötig, leicht und eindeutig möglich ist.

In dem BFH-Urteil vom 13.06.2003 – VI R 168/00 hat der BFH zwar grundsätzlich an den im Urteil vom 31.07.1980, BStBl II, 746 aufgestellten Merkmalen zur Abgrenzung von beruflicher und privater Veranlassung eines Auslandssprachkurses festgehalten. Der BFH hat ihre Geltung aber eingeschränkt, soweit sie in Widerspruch zu Artikel 59 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nach Änderung Art. 49 EGV) stehen, der die Dienstleistungsfreiheit in den Mitgliedstaaten garantiert. Die bislang bei einer Gesamtwürdigung von privater und beruflicher Veranlassung einer Fortbildungsveranstaltung zugrunde gelegte Vermutung, es spreche für eine überwiegend private Veranlassung, wenn die Veranstaltung im Ausland stattfindet, und die u.a. daraus gezogene Folgerung der steuerlichen Nichtanerkennung der entsprechenden Aufwendungen kann danach für Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht mehr aufrechterhalten werden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Urteils wie folgt anzuwenden (BMF v. 26.09.2003 – IV A 5 – S 2227 – 1/03): Die Grundsätze dieser Entscheidung gelten nicht nur für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch für Staaten, auf die das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) Anwendung findet, und wegen eines bilateralen Abkommens, das die Dienstleistungsfreiheit ebenfalls festschreibt, auch für die Schweiz. Sie sind im Übrigen nicht nur auf Sprachkurse, sondern auf Fortbildungsveranstaltungen allgemein anzuwenden.

Die Grundsätze der Entscheidung sind außerdem bei der Frage, ob im Falle einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber für solche Fortbildungsveranstaltungen Arbeitslohn vorliegt oder ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers für die Zahlung angenommen werden kann (R 74 LStR), zu berücksichtigen.

Urlaubsreise: Urlaubsreise (Erholungsreise) ist Privatsache. Gegebenenfalls müssen die (steuerlich bedeutsamen) Reisekosten und die Kosten für die Urlaubsreise aufgeteilt werden. Ist das nicht, auch nicht im Wege einer Schätzung, leicht und einwandfrei möglich, gehören die gesamten Reisekosten zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abzugsfähigen Lebensführungskosten. Bei der Verbindung von beruflichem Auslandsaufenthalt mit anschließendem Urlaub sind Hinreise- und Rückreisekosten keine Werbungskosten. Problematisch ist häufig die Abgrenzung zu beruflich veranlassten Studienreisen.

Vermietung und Verpachtung: Die Pauschbeträge für Verpflegung gelten grundsätzlich nicht für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dennoch können bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch Fahrt- und Verpflegungskosten, Geldbeschaffungskosten usw. Werbungskosten sein. In solchen Fällen bilden die Pauschsätze für Reisekosten auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine geeignete Schätzungsgrundlage (BFH v. 15.12.1965, HFR 1966, 210). Reisen an den Belegheitsort von Grundstücken sind dagegen abzugsfähige Werbungskosten, soweit sie ausschließlich der Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen dienen.

Vortragsreisen: Das Halten eines Vortrags auf einem Fachkongress im Ausland ist für sich allein kein Indiz für eine ausschließlich beruflich oder dienstlich veranlasste Reise.

Zweigniederlassungen: Dient eine Geschäftsreise der beabsichtigten Errichtung einer Betriebsstätte im Ausland, sind die hierfür aufgewendeten Kosten Betriebsausgaben.

Zwischenheimfahrten: Unterbricht ein Steuerpflichtiger seine Dienstreise, die sich über mehrere Wochen erstreckt, derart, dass er z.B. Zwischenheimfahrten zu seiner Familie oder zu seinen Eltern macht, sind auch die Kosten dieser Zwischenheimfahrten abzugsfähige Reisekosten.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.